

Anmeldung zum Flohmarkt auf der Promenade 2026

Bitte vollständig und leserlich ausfüllen!

Firma: _____

USt-ID: _____

Herr Frau **Name:** _____

Straße, Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

**Bisherige Standnummer / gewünschte
Standnummer:** _____

Termine (bitte ankreuzen):

reguläre Flohmärkte

am Samstag von 08:00 bis 16:00 Uhr

09.05.2026 15.08.2026 19.09.2026

Nachtflohmarkt

am Freitag von 20:00 – 02:00 Uhr und Samstag 08:00 – 16:00 Uhr

(freitags: privater als auch gewerblicher Markt, samstags: ausschließlich gewerblicher Markt)

19. – 20.06.2026

WC-Karte*
für Samstag à 1,13
€/netto/St.

WC-Karte* für Fr. & Sa.
à 2,10 € netto/St.

*Gilt für den Toilettenwagen, der
vom Veranstalter bereitgestellt
wird; Öffnungszeiten laut
Aushang.
Abrechnung per Rechnung.
(Änderungen aufgrund von
Folgeveranstaltungen vorbehalten)

Ausstellungsgegenstände

Ohne genaue Angabe zu den angebotenen Objekten findet keine Platzierung statt. Mehrfachnennungen sind möglich. Angaben werden beim Aufbau kontrolliert.

Der Verkauf von Neuwaren, ausgenommen Kunsthandwerk, ist nicht gestattet!

Trödel & Antik

Standgröße:

____ m Front

(€ 26,05 netto je lfm., mindestens 3 m)

antike Möbel

antiquarischer Schmuck

gebrauchte CDs / Schallplatten

gebrauchte Bücher

antiquarisches Spielzeug

Dekomaterial

Glas / Porzellan

Historie

Technik

Fossilien

gebrauchte Textilien

Weißwäsche

Briefmarken / Münzen

Sonstiges: _____

Kunsthandwerk

Standgröße:

____ m Front

(€ 28,00 netto je lfm., mindestens 3 m)

Kunsthandwerk (bitte unter Sonstiges genaue Angabe machen)

Kunst (bitte unter Sonstiges genaue Angabe machen)

Sonstiges: _____

Gastronomie Imbiss
(€ 65,00 netto je lfm. pro Tag, mindestens 4 m)

Gastronomie Eis/Donut/Café/Süßwaren
(€ 49,00 netto je lfm. pro Tag, mindestens 4 m)

Standgröße:
____ m Front

Angebotene Produkte: _____
Bitte fügen Sie Ihrer Anmeldung eine detaillierte Beschreibung und Fotos Ihres Standes bei.

Da nur eine begrenzte Anzahl an gastronomischen Verkaufsständen zur Verfügung steht, entscheidet der Veranstalter über Ihre Zulassung. Sie werden schriftlich bis Ende April 2026 benachrichtigt.

Wasseranschluss (Zuleitung bis zum Standrohr über Standbetreiber) 50,00 € netto

zzgl. Werbemittelpauschale von 6,50 € / Markt netto

Bei einer **Buchung & Bezahlung** Ihrer Standfläche **vor Ort** am Freitag oder Samstag vor jedem Flohmarkt fällt eine **zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € / Meter** netto an.

Aufbau reguläre Flohmärkte:

Der Aufbau ist für Gastronomen und Möbelhändler ab Freitag, 16:00 Uhr möglich, für alle anderen Händler ab Freitag, 19:00 Uhr. Die Standbelegung hat am Samstag bis 07:00 Uhr zu erfolgen. Der Verkauf Ihrer Waren ist ab Samstagmorgen, 08:00 Uhr gestattet. Der Markt endet am Samstag um 16:00 Uhr.

Aufbau Nachtflohmarkt:

Der Aufbau ist für Gastronomen und alle anderen Händler ab Freitag, 14:00 Uhr möglich. Die Standbelegung hat am Freitag bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Die Verlaufszeiten sind von Freitagabend 20:00 Uhr bis Samstagnacht 02:00 Uhr und zusätzlich Samstag von 08:00 – 16:00 Uhr. Der Markt endet am Samstag um 16:00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass wir uns eine Änderung oder Absage der Flohmarktttermine für 2026 noch vorbehalten.

Alle oben genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Ich erkenne die Bedingungen zur Teilnahme am Flohmarkt auf der Promenade an.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Die entsprechende Rechnung wird den Ausstellern zugesendet. Der Rechnungsbetrag ist nach Erhalt der Rechnung sofort zu zahlen.

Sollte die Zahlung nicht rechtzeitig auf dem Konto der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH eingehen, ist die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH berechtig, nach vorheriger Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten und den Stand anderweitig zu vergeben.

Bedingungen zur Teilnahme an den Flohmärkten in Münster auf der Promenade

Veranstalter: Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH,

Albersloher Weg 32 - 48155 Münster, Tel.: 0251-66 00-0

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen, die Ausführungs- und Gestaltungsrichtlinien sowie die Haus- und Platzordnung als verbindlich an.

2. Ort der Veranstaltung

Ort der Veranstaltung ist die Promenade vor dem Schloss der Universität Münster. Das Promenadenteilstück befindet sich zwischen der Gerichtsstraße und dem Neutor/Schlossplatz.

3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular. Die Einsendung der unterzeichneten Anmeldeformulare gilt als Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und als Vertragsantrag im Sinne des §145 des BGB. Wurde in der Anmeldung ein Vertreter benannt, so gelten Mitteilungen an ihm als Mitteilungen an den bzw. bei Gemeinschaftsständen an die Aussteller. Mit der Anmeldung versichert der Aussteller, dass der beantragte Ausstellungsplatz von ihm selbst belegt wird und keine Untervermietung erfolgt. Erst durch Zusendung und Bezahlung der Rechnung des Veranstalters erhält die Anmeldung Rechtskraft. Eine allgemeine Bestätigung über die Anmeldung erfolgt nicht.

4. Aufbau- und Veranstaltungszeiten

Reguläre Flohmärkte

Der Aufbau ist für Gastronomen und Möbelhändler ab Freitag, 16:00 Uhr möglich, für alle anderen Händler ab Freitag, 19:00 Uhr.

Die Standbelegung hat am Samstag bis 07:00 Uhr zu erfolgen. Der Verkauf Ihrer Waren ist ab Samstagmorgen, 08:00 Uhr gestattet. Der Markt endet am Samstag um 16:00 Uhr.

Kurzfristige Änderungen der Verkaufszeiten sind möglich und werden durch den Veranstalter kommuniziert.

Sommernachtflohmarkt

Der Aufbau ist ab Freitag, 14:00 Uhr möglich.

Die Standbelegung hat am Freitag bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Verkaufszeiten sind von Freitagabend, 20:00 Uhr bis Samstagnacht, 02:00 Uhr und zusätzlich Samstag von 08:00 – 16:00 Uhr.

Kurzfristige Änderungen der Verkaufszeiten sind möglich und werden durch den Veranstalter kommuniziert.

5. Ausstellungsobjekte

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die im Produktverzeichnis aufgeführt bzw. in der Zulassung von der Ausstellungsleitung schriftlich genehmigt wurden. Nicht genehmigte oder genehmigungsfähige Ausstellungsobjekte können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Exponate angeboten werden, hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtlicher Mängelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, und grundsätzlich bei Verstößen gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen.

6. Produktverzeichnis

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Trödel- und Sammlermarktes passen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, das Angebot an Neuwaren- und Industrieprodukten zu begrenzen, um den Charakter eines Antik- u. Trödelmarktes zu erhalten.

Alle Exponate, die den guten Sitten widersprechen, sind ausgeschlossen. Waren und Bücher, die mit Zeichen oder Symbolen der NS-Zeit versehen sind, sind ebenfalls vom Angebot ausgeschlossen.

Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie Hieb- und Stoßwaffen (Blankwaffen) auf Trödelmärkten ist gemäß §38 Abs. 1 des Waffengesetzes – WaffG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1976 verboten.

7. Zulassung

Zugelassen sind Firmen und Privatpersonen, die mit ihren Angeboten dem Produktverzeichnis dieser Ausstellung entsprechen.

Über die Zulassung der Firmen entscheidet die Ausstellungsleitung. Konkurrenzauchluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben ist.

8. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, doch werden die Stände in der Weise zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb 3 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen. Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes erforderlich sein. Diese Beschränkung berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Bereits zugeteilte Standplätze werden für den Aussteller am Markttag bis 7:00 freigehalten, nach Verstreichen dieser Frist entfällt ein Anspruch auf diesen Platz; soweit vorhanden wird dem Aussteller ein Ersatzplatz zugeteilt. Eine Erstattung der Standmiete kann nicht erfolgen. 8.a) Eine Weitergabe des Standes an Dritte ist nicht erlaubt und führt ggf. zum Marktausschluss.

9. Abbau

Der Abbau der Ausstellungsgüter darf grundsätzlich nur nach Beendigung der allg. Öffnungszeiten erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter einen vorzeitigen Abbau genehmigen.

Sollte der Aussteller vor Beendigung der allg. Öffnungszeiten (s. Punkt 4) mit dem Abbau seines Standes beginnen, so kann ohne weitere Ankündigung ein Marktausschluss erfolgen.

10. Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Für die Entsorgung sorgt der Aussteller. Bei starker Verschmutzung des Standplatzes wird dieser auf Kosten des Ausstellers durch den Veranstalter gereinigt.

11. Grünflächen

Es ist nicht erlaubt, die Bäume zu beschädigen, Äste hochzubinden oder zu entfernen. Außerdem ist es untersagt, Veränderungen in den Grünanlagen vorzunehmen. Hierzu zählen beispielsweise Aufgräbungen, das Beschädigen/ Entfernen von Pflanzen, Schildern, Begrenzungs- und Baumpfählen. Die Grünanlagen einschließlich der Rindenmulchflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden bzw. Fahrzeuge dort abgestellt werden. Es ist nicht erlaubt, die Standflächen der Verkaufsstände auf dem Boden dauerhaft mit wetterfester Farbe oder Klebeband zu kennzeichnen. Die Grünanlagen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden. An den Bäumen dürfen keine Materialien, wie z. B. Nägel, Schrauben, Heftzwecken,

Plakate, Leinen verwendet bzw. befestigt werden. Die Flächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe wie z.B. Mineralöle, Farben, Säuren verunreinigt werden.

12. Gebühren und Zahlungsbedingungen (RECHNUNG)

Zahlung per Rechnung.

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular und ist zu 100 % nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.

Eine entsprechende Rechnung wird dem Aussteller zugesendet. Sollte die Zahlung nicht rechtzeitig auf dem Konto der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH eingehen, ist die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten und den Stand anderweitig zu vergeben.

13. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug kann seitens des Veranstalters eine Stornierung der Anmeldung erfolgen. Bei einer Stornierung wegen nicht termingemäßer Zahlung, erhält eine eventuelle Daueranmeldung automatisch. Bei Neuanmeldung muss vorerst eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € für die zur Absage geführten Rechnung geleistet werden, außerdem ist 100% Vorkasse erforderlich.

14. Rücktritt

Bis zur Anmeldebestätigung (Rechnung) ist ein Rücktritt ohne kostenmäßige Belastung des Ausstellers möglich. Nach Rechnungsversand ist ein Rücktritt nur dann möglich, wenn der Veranstalter den reservierten Platz weitervermietet kann und dem Rücktritt zustimmt. In diesem Falle werden 50% der Standmiete berechnet. Wenn der Rücktritt nach Freitag - eine Woche vor Aufbau - erfolgt oder der Veranstalter dem Rücktritt nicht zustimmt, werden 100% der Standmiete fällig. Die Kündigung/Absage hat schriftlich zu erfolgen.

15. Höhere Gewalt / Pandemie

Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung des Flohmarktes aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung des Flohmarktes zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung des Flohmarktes zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung des Flohmarktes zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

Im Falle der Absage des Flohmarktes aus wichtigem Grund nach Abschnitt 16) werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, folgende Staffelungen ergeben sich daraus:

Berechtigte Ansprüche auf Basis der zu dem Zeitpunkt erbrachten Leistungen seitens des Veranstalters an den Aussteller:
bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % der bereits geleisteten Zahlung,
danach 100 % der bereits geleisteten Zahlung.

16. Haftungsausschluss

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Angestellten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch, Durchregnung oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet.

Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter während der Besuchszeiten des Marktes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

17. Feuerschutz

Die Inbetriebnahme elektrischer Warngeräte, Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist grundsätzlich verboten. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen an den Ausstellungsständen nicht gelagert werden.

18. Darbietungen und akustische Übertragung, Werbung

In jedem Fall behält der Veranstalter sich das Recht der Ausschließlichkeit für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Werbung durch Verteilung von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher ist nur innerhalb der Stände gestattet.

19. Hausecht

Im Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausecht aus.

20. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Münster.

22. Standgröße

Mindestvermietung 3 lfd. Meter pro Stand und im Bereich Gastronomie 4 lfm. Meter pro Stand. Die Stände haben eine Tiefe von mind. 2 Meter.

23. Kennzeichnungspflicht

Die Standinhaber sind verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle ihres Standes ein Namensschild ihrer Firma mit der dazugehörigen Standnummer anzubringen. Zu widerhandlungen können vom Ordnungsamt der jeweiligen Stadt mit einer Ordnungsverfügung bedacht werden.

24. Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen

Den Anordnungen der Ordnungskräfte, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme am Flohmarkt bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Standes geahndet. Der Teilnehmer kann weiterhin von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.